

CPP-Gebührenordnung für Händler

(Gültig ab dem 9. September 2026)

1. Diese Gebührenordnung regelt die von der **Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V.**, künftig: Gütegemeinschaft Certified Premium Pellets e. V. Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. September 2026 beschlossen; Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister noch ausstehend. Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), VR 42010 Chausseestraße 99, 10115 Berlin erhobenen Abgaben im Zusammenhang mit einer Zertifizierung von Händlern und Dienstleistern. Für diese Gebührenordnung werden beide Unternehmensgruppen gemeinsam als Pellethändler bezeichnet. Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. MwSt.
2. Für die Zertifizierung nach dem Certified Premium Pellets Händler-Standard (CPP-Händler-Standard), werden zwei Gebührenarten erhoben: eine tätigkeitsbezogene jährliche Grundgebühr und eine variable Lizenzgebühr, deren Höhe von der als CPP-zertifiziert vermarkteten Pelletmenge abhängt.
3. Die erstmalige Grundgebühr ist vor Durchführung des Erstaudits zu entrichten. Die variable Lizenzgebühr wird erstmals mit Erteilung des Zertifikats fällig. Für ihre vorläufige Bemessung ist, die vom Pellethändler für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres erwartete CPP-zertifizierte Absatzmenge maßgeblich.
4. Für jedes weitere Kalenderjahr werden Grundgebühr und variable Lizenzgebühr im Januar abgerechnet. Die vorläufige Bemessung der Lizenzgebühr richtet sich nach der im vorausgegangenen Kalenderjahr tatsächlich als CPP-zertifiziert verkauften Menge. Wenn aufgrund unterjährigem Zertifikatsbeginns kein vollständiges Kalenderjahr als Referenzzeitraum zur Verfügung steht, muss die erwartete CPP-zertifizierte Absatzmenge plausibel hergeleitet werden. Zugleich wird die Abrechnung des Vorjahres berichtigt, sofern die seinerzeit zugrunde gelegte Prognose von der tatsächlich erreichten Absatzmenge abweicht. Für diese Berichtigung ist der Gebührensatz anzuwenden, der in dem betreffenden Vorjahr galt.
5. Als gebührenpflichtige variable Absatzmenge gelten die vom zertifizierten Unternehmen als CPP-zertifiziert vermarkteten Pellets. Erfasst werden Schüttgutlieferungen sowie Lieferungen in Säcken, soweit diese unter einer dem Händler zugeordneten CPP-Händler-Verpackungsgestaltung in Verkehr gebracht wird.
6. Außerordentliche Mitglieder der **Gütegemeinschaft Climate Premium Pellets e. V.**, künftig: Gütegemeinschaft Certified Premium Pellets e. V. Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. September 2026 beschlossen; Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister noch ausstehend. Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), VR 42010 Chausseestraße 99, 10115 Berlin zahlen für die variable Absatzmenge eine Lizenzgebühr von 0,09 € je Tonne. Wird die außerordentliche Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres begründet, gilt der ermäßigte Satz ab dem ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
7. Für Nicht-Mitglieder der Gütegemeinschaft beträgt die Lizenzgebühr 0,20 € je Tonne der variablen Absatzmenge.

8. Für die im Jahr 2026 als CPP-zertifiziert verkaufte Menge gilt abweichend von Abs. 6 und Abs. 7 ein Lizenzgebührensatz von 0,01 € je Tonne.
9. Die Grundgebühr für den Unternehmenssitz richtet sich nach dem dort zertifizierten Tätigkeitsprofil. Zur Gebührenbemessung werden die Tätigkeiten den in Tabelle 1 dargestellten Gebührenklassen zugeordnet. Werden am Unternehmenssitz mehrere der aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt, wird nur einmal die Grundgebühr erhoben; maßgeblich ist die jeweils höhere Gebührenklasse.

Tabelle 1: Übersicht Grundgebühren am Unternehmenssitz

Gebührenklasse	Zertifiziertes Tätigkeitsprofil am Hauptstandort	Grundgebühr
HS-1	• Lagerung CPP-Ware als Schüttgut • Auslieferung CPP-Ware als Schüttgut • Verpackung von CPP-Ware in Säcken	500 €
HS-2	• Vertrieb von CPP-Ware in Säcken unter eigener CPP-Händler-Verpackungsgestaltung • Direktvertrieb CPP-Ware als Schüttgut durch einen CPP-Hersteller • Selbstbedienungsautomat für CPP-Ware	200 €

10. Für räumlich vom Unternehmenssitz getrennte Betriebsstätten wird eine standortbezogene Zusatzgebühr nach Tabelle 2 erhoben. Werden an derselben Betriebsstätte mehrere der aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt, wird jeweils nur eine Zusatzgebühr erhoben; maßgeblich ist die jeweils höhere Gebührenklasse. Betriebsstätten in einer Entfernung von weniger als 25 km (Straßenkilometer) zum Unternehmenssitz werden gebührenrechtlich diesem zugeordnet und nicht gesondert berechnet.

Tabelle 2: Übersicht Zusatzgebühren am Nebenstandort

Gebührenklasse	Zertifiziertes Tätigkeitsprofil am Nebenstandort	Zusatzgebühr
NS-1	• Auslieferung CPP-Ware als Schüttgut • Verpackung von CPP-Ware in Säcken	500 €
NS-2	• Lagerung CPP-Ware als Schüttgut • Auslieferung CPP-Ware als Schüttgut • Direktvertrieb CPP-Ware als Schüttgut durch einen CPP-Hersteller • Selbstbedienungsautomat für CPP-Ware	200 €